

Bekanntmachung der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz über den Antrag auf Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren Strom

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), § 21a Abs. 6 EnWG) i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 9, § 24 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) wegen der Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren hat die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz am XX.XX.XXXX beschlossen:

1. Für die Dauer der dritten Regulierungsperiode genehmigt Ihnen die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz die Teilnahme am vereinfachten Verfahren.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr (inkl. Auslagen) in Höhe von **XXX,XX** Euro festgesetzt.

Andreas Krüger
- Vorsitzender -

- Beisitzerin -

- Beisitzer -